Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Über fremdes Recht und nationale Gesetzgebung

Visual Library

»Wir bleiben deutsch für immerdar,
So haben sie geschworen,
Deutschland, mit Augen blau und klar
Auch du hast uns geboren.«

O Holstein-Schleswig, deutscher Gau,
Leb stets zu Deutschlands Ruhme,
Und schirme kräftig und genau
Des Landes kleinste Krume.

Wie deine Rosse keck und kühn
Die deutschen Männer tragen,
Wie deren Augen muthig glühn,
Und deren Herzen schlagen.

Und kommt ein Fremder mit dem Joch,
Knirscht, Rosse, mit den Zähnen,
Und bäumt euch kräftig, bäumt euch hoch,
Und werft sie ab die — Dänen!

Über fremdes Recht und nationale Gesetzgebung.

Von Karl Buchner.*)

Das große Volk der Römer erfreute sich eines vielfach ausgebildeten Rechts. Nicht auf einmal war es dazu gekommen, sondern, wie seine Herrschaft erst klein war, so beruhten anfänglich auch seine Rechtsbestimmungen auf kleinen, unscheinbar sprudelnden Quellen. Aber man hielt jene Rechtsbestimmungen hoch und heilig. Als sogenanntes Gesetz der zwölf Tafeln wurden die wichtigsten davon auf Holz oder Elfenbein gegraben und in Rom auf dem Markte vor der öffentlichen Rednerbühne zu Jedermanns Nachachtung ausgestellt. Später als sie bei der Verwüstung Roms durch die Gallier zu Grunde gegangen waren, sammelte man sie nach und nach wieder, und um sie vor einem ähnlichen Verluste zu bewahren, ließ man sie jetzt nicht nur in Erz graben, sondern auch in der Schule auswendig lernen: ein Beispiel, welches wir wenigstens insofern nachahmen sollten, daß wir uns mit unsern Rechten genau bekannt machen, sie in unser Gedächtniß und in unsern Willen einprägen. Denn es ist

*) Vergleiche die Aufsätze Deutsches Recht im ersten, der Tischlermeister Wendt im zweiten, der deutsche Anwalt wie er sein soll im dritten, deutsche Geschwornengerichte im vierten und zum Rechtswesen im fünften Jahrgange dieses Buches.

sehr wenig damit gethan, zu wissen, daß Andere unsere Rechte wissen, bei denen wir uns Raths erholen können. Vielmehr gilt immer zunächst eigene Kenntniß und die feinste Broschüre mit Goldrand oder der sauberste Pappdeckelband können uns nichts nützen, wenn sie blos in Reih' und Glied mit den andern Büchern stehen, ohne ihren Inhalt fruchtbringend auf uns zu übertragen.

Die Römer waren, erst unter Königen und dann mit einer selbstgewählten Regierung, lange Zeit ein vielfach freies Volk. Es zeigte sich das auch in der Art und Weise, wie ihre Gesetzgebung nach und nach zu Stande kam und sich ausbildete. Aber nicht lange vor der Zeit, da Christus geboren wurde, war schon das römische Volk nur noch ein Spiel in den Händen der Machthaber, und vollends und auf immer ging die römische Freiheit zu Grunde, nachdem Cäsar Octavian, mit dem Beinamen Augustus, als Oberster der Republik an die Spitze des Staates getreten war. Zwar schonte er noch zum Theil die alten republicanischen Formen und Namen, aber unter seinen Nachfolgern verschwanden allmählich auch diese und die Staatsverfassung des großen römischen Reichs artete bald in die drückendste Despotie aus. Die gesetzgebende Gewalt ging aus den Händen des Volks in die Hände der Kaiser über und bald eröffnete sich in den Verordnungen derselben eine neue, sehr ergiebige Quelle für das römische Recht.

Es ist begreiflich, daß diese Verordnungen, besonders insoweit sie auf Staats- und Criminalrecht Bezug hatten, ihre Abkunft nicht verleugnen konnten. Sie wahrten nicht nur mit Sorgfalt, sondern auch mit Grausamkeit den Vortheil der Herrschenden. Besonders gehörte dahin das in den meisten Staaten noch theilweise zur Anwendung gebrachte julische Gesetz gegen die Hochverräther. Es war wahrhaft mit Blut geschrieben. Indessen machte doch das Recht im übrigen wirkliche heilsame Fortschritte, namentlich auch durch die Sammlungen und Bearbeitungen einzelner Rechtsgelehrter. Denn die Römer waren nicht blos ein tapferes, sondern auch ein kluges, scharfsinniges und praktisches Volk, welches Sachverhalte klar aufzufassen und Rechtsbegriffe mit Deutlichkeit zu entwickeln verstand.

So ging es bis ungefähr 250 Jahr nach Christus. Von da eilte das ohnehin schon zerrüttete, einst so mächtige römische Reich mit starken Schritten seinem gänzlichen Verfalle entgegen. Es wurde immer mehr und mehr anerkannter Grundsatz, das Reich sei des Kaisers Eigenthum, das Leben und das Vermögen der Unterthanen sei der Willkühr des Herrschers Preis gegeben und der Herrscher selbst erhaben über alle Gesetze! Die Verwirrung stieg aber vollends auf's Höchste, als um jene Zeit die deutschen Völker, die Allemannen, Franken, Gothen und Heruler in die römischen Provinzen einfielen. Bald nahmen auch die Theilungen des römischen Reiches ihren Anfang, und, ungefähr 50 Jahre später, erhaute Kaiser Con-

stantin an den Ufern des schwarzen Meeres eine neue Residenz und verlegte dorthin den Sitz der Regierung. Von seiner Zeit an wurde die christliche Religion die herrschende. 100 Jahre später war nun wirklich das Reich in Orient und Occident (Morgen- und Abendland) getheilt. Dabei dauerten die Einfälle der Deutschen in das Abendland fort und es ging eine römische Provinz nach der andern verloren. Ja die Weltstadt Rom selbst ward von den Westgothen, unter Anführung ihres Königs Alarich, geplündert. Der Hof zu Constantinopel mußte oder wollte den Stürmen im Westen ruhig zuschauen. Und so sank endlich das abendländische Reich, beinahe 500 Jahre nach Christus, in Folge der Eroberung Roms und der Gefangennehmung seines Kaisers Augustulus, durch Odoaker, König der Heruler.

Dagegen blieb das römische Kaiserthum im Orient beinahe noch volle tausend Jahre (bis 1453) bestehen, und — sonderbar — während die auf Waffengewalt gegründete Weltherrschaft der Römer mehr und mehr ihr Ende fand, bereitete sich eine neue Weltherrschaft Derselben durch die von ihnen bewirkten Sammlungen ihrer Gesetze vor. Leider waren aber auch gleichzeitig Despotismus und Sittenverderbniß fortgesetzt gestiegen, und so konnte man nicht erwarten, unter dem Vorhandenen im Sinne der Freiheit und edler Bürgerkraft eine Auswahl getroffen zu sehen.

Auf den Trümmern des römischen Abendlandes hatten sich unterdessen mehrere neue deutsche Königreiche gebildet. Deutsche und Römer lebten hier vermischt mit einander. Jene hatten ihre eigenen nationalen Rechte und Gebräuche und wenn gleich die unter ihnen wohnenden Römer von ihnen unterjocht waren, so durften sie doch nach ihrem alten Rechte fortleben. Man fühlte daher in den neuen Reichen auch bald das Bedürfniß, sowie für die Deutschen die deutschen Rechtsgewohnheiten zu sammeln und aufzuzeichnen, so für die unter den Deutschen wohnenden Römer neue Sammlungen des vorhandenen römischen Rechts zu veranstalten. Von diesen Sammlungen bekam eine durch den ostgothischen König Theodorich, die andere durch den westgothischen König Alarich ihre Entstehung. Jene enthielt meist römisches aber auch gothisches, diese blos römisches Recht; jene sollte für Römer und Gothen, diese blos für die ehemals römischen Unterthanen des Königs gelten. Ähnlich im Reich der Burgunder. Also schon ganz eigene Mischungen; nicht blos Anerkennungen, sondern auch Annahmen.

Vorstehendes war bereits erfolgt, als der im Jahre 527 als Kaiser des römischen Morgenlandes zur Regierung gekommene Justinian, die umfassendsten der bis dahin auch im Orient gemachten Gesetzessammlungen anordnete. Namentlich gehörten darunter die Pandekten und es ist wirklich zu verwundern, wie in verhältnißmäßig kurzer Zeit und durch verhältnißmäßig wenige Personen die Um-

arbeitung und Zusammenstellung einer so großen Menge von Verordnungen, Ansichten der berühmten Juristen u. s. w., zu Stande kam. 535 besiegte Justinian die Ostgothen, welche damals Italien beherrschten und brachte Italien selbst wieder unter seine Botmäßigkeit. Folge davon war dann, daß er auch hier seine Rechtssammlungen sowohl in den Gerichten als in den Rechtsschulen einführte. Ja dieß blieb aller politischen Veränderungen ungeachtet, welche Italien in den nachfolgenden Jahrhunderten erlitt, und insbesondere unter der Herrschaft der Longobarden und Franken, fortbestehen. Nur der allgemeine Verfall der Künste und Wissenschaften in Italien veranlaßte dann auch eine gänzliche Vernachlässigung des Studiums und der Anordnung des römischen Rechts, während ihr Wiederaufleben im zwölften Jahrhundert einen neuen allgemeinen Eifer für das römische Recht im Gefolge führte.

Insbesondere geschah dieses auf den Rechtsschulen Italiens zu Bologna und Pisa, und zwar, in der erstgenannten Stadt, durch den weitberühmten Irnerius oder Wernher. Das römische Recht drang von da nach Frankreich, Holland und Deutschland und erwarb sich bleibende Stätten.

Was Deutschland betrifft, so hatten manche wesentliche Umstände dieß vorbereitet. Anfänglich scheint nämlich Alles da Gewohnheitsrecht gewesen zu sein. Durch Meinung und Sitte begründet, durch Lieder und Reime in lebendigem Andenken erhalten, dauerte es lange, ehe man an eine schriftliche Aufzeichnung desselben dachte. Später thaten dieß, wie schon erwähnt, einzelne deutsche Nationen, welche auf den Trümmern des römischen Abendlandes neue Staaten gegründet hatten, und so entstand nach und nach vom 5ten bis zum 8ten Jahrhundert das salische und ripuarische, das allemannische, baierische, friesische, sächsische und thüringische Rechtsbuch: alle in der lateinischen Sprache des Mittelalters abgefaßt und dabei ihrem Inhalte nach sehr unvollkommen und dürftig. Unter den germanischen Nationen gewannen die Franken bald die Oberhand über die übrigen. Karl der Große aber, auch in diesem Fache schöpferisch, ließ zwar den von ihm unterjochten Nationen ihre eigenen Rechte und Gebräuche, allein er unterwarf ihre älteren Rechtsbücher einer neuen Durchsicht, machte Zusätze dazu und änderte daran. Dabei eröffnete sich in den sogenannten Capitularien der fränkischen Könige eine neue Rechtsquelle. Es waren dieß Gesetze im eigentlichen Sinne, von den Königen mit Zuziehung der Geistlichkeit und des Adels auf dem Märzfelde und späterhin auf dem Maifelde erlassen. Von einer wissenschaftlichen Bearbeitung des deutschen Rechts finden sich um diese Zeit noch gar keine Spuren. Rechtsschulen gab es noch nicht und die Mittheilung juristischer Kenntnisse geschah meist auf praktischem Wege. Also auch von dieser Seite geschah für die Ausbildung des Rechts fast gar nichts. Unterdessen verfiel die Herrschaft

der Nachfolger des großen Kaisers Karl und neue Herrscherstämme brachten neue Interessen, neue Richtungen in dem öffentlichen Leben Deutschlands zu Wege. Die alten germanischen Rechtsbücher kamen in Vergessenheit; der wilde Rittergeist verwarf das Recht und griff nach der Selbsthülfe; das Lehnwesen bildete sich mehr aus, und die Eifersucht der Fürsten Deutschlands unter einander, die daraus entstehenden Kriege, die Absichten der deutschen Kaiser auf Italiens Eroberung und zuletzt auch die Kreuzzüge vollendeten die Verwirrung und Rechtlosigkeit, unter welcher Deutschland erlag. Wo noch Recht gesprochen wurde, da geschah es nach den herrschenden Sitten und Gebräuchen. Auch erlangten manche dieser Richter und Gerichtshöfe durch ihre Gerechtigkeit ein großes Ansehen und man sammelte ihre Aussprüche, die sogenannten Schöffenrechte. Aber nichts desto weniger fehlte es an festen Rechtsbestimmungen.

So war die Sachlage, als der Ruhm der Universität zu Bologna und ihrer großen Lehrer sich auch nach Deutschland verbreitete. Folge davon war, daß junge Deutsche die italienischen Academien besuchten und sich dort mit dem römischen Rechte genauer bekannt machten. Die Reichhaltigkeit, der Zusammenhang, der Scharfsinn und die Bündigkeit dieses Rechts mußte sie nothwendig fesseln; es war also kein Wunder, daß sie bei ihrer Zurückkunft und Anstellung in öffentlichen Ämtern das von ihnen liebgewonnene römische Recht auch in den deutschen Gerichtshöfen zur Anwendung zu bringen und geltend zu machen suchten.

Goethe in seinem Götz von Berlichingen hat das gar anschaulich dargestellt. Im bischöflichen Pallaste zu Bamberg erzählt der beiden Rechte Doctor Olearius dem Bischofe von den Deutschen, welche in Bologna studiren, und der Bischof bringt dann des Kaisers Justinian Gesundheit aus. »Es mag ein schön Buch sein!« bemerkt der Abt von Fulda vom **Corpus juris** (der von Kaiser Justinian veranstalteten Gesetzsammlung), »man möcht's wohl ein Buch aller Bücher nennen«, erwiedert Olearius, »eine Sammlung aller Gesetze, bei jedem Fall der Urtheilsspruch bereit, und was ja noch abgängig oder dunkel wäre, ersetzen die Glossen, womit die gelehrtesten Männer das vortrefflichste Werk geschmückt haben.« Aber das war nur die eine Seite des Werths der römischen Gesetzgebung; die andere berührte gleich der praktische Bischof. »Und was das schönste ist, so könnte, wie ihr sagt, ein Reich in sicherster Ruhe und Frieden leben, wo es völlig eingeführt und recht gehandhabt wurde.« »Ohne Frage«, antwortete Olearius.

Gewiß ohne Frage. Die deutschen Kaiser und Landesherrn, die es bald einsehen lernten, wie sehr das römische Recht ihrem Vortheile entsprach, nahmen gern in Italien gebildete Juristen in ihre Dienste und beförderten sie zu den höchsten Staatsämtern. Der Deutsche selbst ließ sich im Allgemeinen die Anwendung des fremden

Rechts gefallen. Konnte er doch manchem Vorzüglichen in demselben nicht gleich Vorzügliches, dem heimischen Boden Entsprossenes entgegen setzen. Hierzu kam der Wahn, daß man das römisch-deutsche Kaiserthum als eine Fortsetzung des alten römischen ansah. Aber als vollends seit dem 14ten Jahrhunderte auch in Deutschland Universitäten nach dem Muster der italienischen errichtet und auf diesen eigene Lehrer des römischen und canonischen Rechts angestellt wurden, so konnte es gar nicht fehlen, daß jene fremden Rechte je länger je mehr von den Lehrstühlen aus Eingang in die deutschen Gerichte finden mußten.

Es ist zum Erstenmale soeben des canonischen Rechts neben dem römischen Erwähnung geschehen. Man kann es wohl auch das geistliche oder Kirchenrecht nennen. Es besteht aus ältern Concilienbeschlüssen und päbstlichen Decreten, echten und falschen, sodann aus einer Sammlung späterer päbstlicher Entscheidungen. Von der Mitte des 12ten Jahrhunderts bis zum Jahr 1311 war man mit der Zusammenstellung des ganzen, unter dem Titel des corpus juris canonici begriffenen Gesetzwerkes beschäftigt, aber sein Haupttheil war der früheſt vollendete. Ebenfalls zum großen Theil aus dem römischen Recht geschöpft und bald in der ganzen Christenheit gültig geworden, trug es mit zur Verbreitung des römischen Rechts bei. Ja, noch heute, obgleich durch die Reformation wesentlich in seiner Wirksamkeit beschränkt, bildet es neben dem römischen einen Lehrgegenstand auf den deutschen Universitäten; Juristen aber, welche promovirt haben, wenn sie nicht vorziehen, Doctoren des Rechts sich zu nennen, (was Vieles für sich hat), führen den vielleicht vornehmer klingenden Titel: Doctoren beider Rechte, worunter dann das römische und das canonische Recht verstanden sein soll.

Das römische (justinianische) und das canonische Recht schlich sich also seit dem Anfange des 13ten Jahrhunderts ganz eigentlich in Deutschland ein und wurde im Laufe der Zeit als Gewohnheitsrecht herrschend. Doch hätte diese Art der Einführung, mit Rücksicht auf Güte und Angemessenheit der einzelnen Bestimmungen desselben, noch mancherlei Einschränkungen möglich gelassen, wenn nicht im Jahr 1495 bei Errichtung des Reichskammergerichts durch Kaiser Maximilian I. festgesetzt worden wäre, daß die Mitglieder jenes höchsten Reichsgerichtes nach des Reichs gemeinen Rechten richten sollten. Hierunter verstand man aber das römische und canonische Recht. Eine gleiche Anweisung erhielt der Reichshofrath und Ähnliches geschah, als die deutschen Reichsstände in ihren Ländern Gerichtshöfe nach dem Muster der beiden höchsten Reichsgerichte anordneten, theils durch förmliche Verweisung, theils durch das stillschweigende Geschehenlassen der Anwendung jener Rechte.

Indessen galt das römische Recht bei uns nur so, wie es in Gebrauch gekommen war; insbesondere also nur in Ermange-

lung deutscher Rechte und Gewohnheiten. Ebenso verstand sich von selbst, daß diejenigen Vorschriften des römischen Rechts, welche sich auf römische in Deutschland ganz unbekannte Sitten und Verfassung bezogen, bei uns keine Anwendung erhielten.

Dadurch entstand dann eine große Verwirrung in der Anordnung der Gesetze. Der deutsche Richter mußte neben dem römischen auch das einheimische oder deutsche Recht kennen; aber gerade die Aufsuchung dieses letzteren Rechts hatte große Schwierigkeiten, da wegen der unendlichen Zerstückelung Deutschlands in eine große Masse kleiner Staaten von einem unabhängigen Rechtsgebiete es an allgemeinen Gesetzen fehlte. Denn die auf den Reichstagen ergangenen Reichsgesetze betrafen nur selten Privatrechtsgegenstände; ebenso hätten auch Neigung und Gewohnheit einer solchen allgemeinen Gesetzgebung widerstrebt und endlich genügte im Allgemeinen das aus der Gewohnheit geschöpfte Schöffenrecht. Waren aber die Schöffen im Zweifel, so suchten sie Belehrung bei den Oberhöfen.

Unter diesen Umständen blieb und bleibt für die Erkenntniß der deutschen Rechtsgrundsätze kein anderer Weg übrig, als der, die deutschen Rechtseinrichtungen und Rechtssätze in ihrem Ursprung und in ihrer Fortbildung, in den uns von der Geschichte aufbewahrten Quellen und in dem Gange unserer Rechtsbildung aufzusuchen. Ungeachtet der Zerstückelung Deutschlands fehlte es doch nicht an Vereinigungspunkten des deutschen Lebens und daher auch der deutschen Rechtsbildung. Denn das Recht ist das Ergebniß der Bedürfnisse, Sitten, Ansichten und Einrichtungen eines Volks, anfänglich als Gewohnheitsrecht sich gestaltend und zuletzt als Gesetz förmlich gut geheißen. So auch in Deutschland, dessen Bewohner sich nur als Verzweigungen eines aus Asien eingewanderten Urstammes darstellten. Weiter verhielten sich da einwirkend die Gleichförmigkeit der politischen Verhältnisse und gewisse allgemeinere Ansichten und Gewohnheiten der verschiedenen einwandernden Völker, sowie die Gleichförmigkeit gewisser Schicksale und Ereignisse, welche bei allen germanischen Völkern eintraten.

Von den älteren deutschen Gesetzsammlungen der deutschen Völkerschaften und unter Karl dem Großen war vorhin schon die Rede. Jenen Gesetzen lag eine gewisse Familienähnlichkeit zu Grunde, oder selbst bei Verschiedenheiten die nämliche Idee. Einigend verhielten sich auch die erwähnten Capitularien der fränkischen Könige. Dies Nationalrecht wurde fortgebildet von den deutschen Völkern, und selbst der Eintritt mannigfaltiger Verhältnisse vom 10ten bis 13ten Jahrhundert, welche das Recht umgestalten konnten, bewirkte dieß doch nur auf eine sich ziemlich gleiche, den Bedürfnissen entsprechende Weise. Die treuen Aufzeichnungen des im 13ten Jahrhundert bei den Deutschen ausgebildeten Rechts waren die damals gesammelten Spiegel, in welchen Privatpersonen das Gewohnheitsrecht ihrer

Zeit und Gegend aufzeichneten. Der Sachsenspiegel, der Schwabenspiegel und das Kaiserrecht waren davon an bedeutendsten: das nämliche Nationalrecht, aber doch auch, mit Rücksicht auf den nächsten Kreis ihrer Entstehung, Verschiedenheiten enthaltend. Vom 14ten Jahrhundert an mehrten sich die einzelnen deutschen Rechte: es entstanden Landrechte in einzelnen Landesbezirken, Stadtrechte, Bisthümer; die immer mehr verbreiteten römischen Rechtsansichten drängten immer mehr das Einheimische fort oder sich in dasselbe ein. Dessenungeachtet blieb die Fortdauer des gemeinsamern Nationalrechtes fortgesetzt erkennbar; überall bemerkte man noch das Fortwirken der einheimischen Rechtsansichten. Ja dieß blieb selbst, obgleich freilich in immer engere Kreise getrieben, als seit dem 16ten Jahrhundert das römische Recht die Kraft eines gemeinen Rechts erhielt. Besonders das deutsche Familienrecht hielt fest.

Gewiß ist sehr zu bedauern, daß durch diese Gestaltung der Dinge — die Verbreitung des römischen Rechts in Deutschland auf Kosten des deutschen — die Kenntniß des Rechts dem Volke entzogen, unser einheimisches Recht nicht fortgebildet und insbesondere die Rechtsöffentlichkeit, diese nothwendige Schutzwehr der Gerechtigkeit, aus den deutschen Gerichtshöfen verdrängt wurde. Aber doch ist dabei auch anzuerkennen, daß durch das römische Recht und die Bearbeitung desselben die deutsche Rechtsbildung einen wissenschaftlichen Charakter erhielt, welcher wohlthätig auf die Rechtsanwendung wirkte, die Gesetzgebung vorbereitete und auf die wissenschaftliche Bearbeitung auch der deutschen Rechtsinstitute einen wichtigen Einfluß äußerte. Ein Kampf des deutschen Nationalrechts mit dem fremden Rechte blieb dabei immer sowohl in der Rechtsanordnung als in der Gesetzgebung ersichtlich.

Wie selbst die mannigfaltigsten Schicksale vom ursprünglichen Wesen und Sein eines Menschen immer noch viel übrig lassen und dem Urtheile Dritter somit Gelegenheit geben werden, an dessen Spuren gewissermaßen rückwärts zu gehen und zu ihm selbst zu gelangen, so auch beim römischen und deutschen Rechte. Das römische Recht: das Werk scharfsinniger gebildeter Juristen; das deutsche Recht: das Werk des Volkes und seiner Bedürfnisse; im römischen Recht vorwaltend: Verstand und Consequenz; im deutschen: Billigkeit und Gemüthlichkeit.

Das römische Recht hat seit dem vorigen Jahrhunderte seine unmittelbare gesetzliche Gültigkeit in einem großen Theile Europas und insbesondere auch Deutschlands verloren; durch Schöpfung neuerer Gesetzbücher nämlich für größere und kleinere Staaten (unter jenen besonders der Code Napoleon, das österreichische und preußische Recht). Aber jene Gesetzbücher nahmen einen sehr großen Theil römischer Bestimmungen auf, welche vollständig nur durch die Zurückführung auf ihre römischen Quellen verstanden und gewürdigt werden können

und so dem römischen Recht fortdauernd das Studium gründlicher Juristen sichern. Ähnlich wird es sein, wenn anderwärts in Gesetzgebungsarbeiten fortgeschritten sein wird, während, so lange da und dort römisches Recht wirklich noch gilt, die Nothwendigkeit genauer Bekanntschaft damit aus den unmittelbarsten Ursachen erhellt.

Während so die Anwendung des römischen Rechts in Deutschland einigermaßen beschränkt wurde, wandte sich in neuerer Zeit deutscher Fleiß mit deutscher Liebe wieder mehr einer wissenschaftlichen Bearbeitung des lange vernachlässigten deutschen Nationalrechtes zu. Keine leichte Aufgabe! Denn abgesehen von den Schwierigkeiten, welche in dem bisher Entwickelten hinlänglich angedeutet liegen, gilt es da auch das Studium der Rechtsquellen aller zum germanischen Stamme gehörigen Völker Europas. Ein interessantes Sich-Ergänzen, Sich-Erläutern, von den Ufern des Rheins oder der Donau nach England, Italien, Spanien, Dänemark u. s. w. hin gesponnen!

Aber nicht genug, daß man theoretisch ein deutsches Recht mehr und mehr wieder herzustellen suchte, zugleich dem Zufalle überlassen müssend, ob es sich praktisch einen Weg bahne: auch unmittelbar in das Leben, als das Produkt neuer Gesetzgebung, suchte man es einzuführen. Beides allerdings nicht ohne Gegenstreit. Denn während die Anhänger des wissenschaftlich ausgebildeten römischen Rechts auf die besonderen Rechte und namentlich die Gewohnheitsrechte, worunter das einheimische deutsche Recht, mit Geringschätzung herabsahen, traten die rein philosophischen Rechtslehrer — Diejenigen, welche ein allgemein gültiges Natur- oder Vernunftrecht für alle Völker der Erde behaupteten — noch feindlicher gegen dieselben auf. Ebenso einseitig verfuhr dann aber auch wieder die historische Juristenschule, indem sie gänzlich den Werth allgemeiner Grundsätze verkannte und ein übertriebenes Gewicht auf die besonderen historischen Rechte und Gewohnheiten legte.

Es mochte nicht ganz leicht sein, zwischen Vernunft und Nationalität hier den richtigen Weg einzuschlagen. Unser Geist, aus Allgemeinem stammend, strebt nach Allgemeinem; er ist Weltbürger; unser Gemüth dagegen, unser Blut, ist mehr der Erde entstammt, welche die Gräber unserer Vorfahren enthält und auf welcher unsere eigene Kindheit spielte. Unser Geist will vorwärts; unser Gemüth, unser Blut, haftet lieber an ihm werthen Erinnerungen und Gewohnheiten. Unser Geist fliegt auf den höchsten Berg der Erde und hält von da seine Umschau nach dem, was er für das Vorzüglichere hält, während unser Gemüth, unser Blut, zu gleichem Zwecke den höchsten Berg der ihm vertrauten vaterländischen Gegenden besteigt.

Indessen ließ sich doch da Manches ausgleichen, Manches in Verbindung setzen. Dasselbe Auge, welches am besondern Rechte, als aus dem nächsten Bedürfnisse der Menschen und aus ihrem freien

Willen hervorgegangen, Vorzüge entdeckte, brauchte deshalb doch nicht blind zu sein gegen seine oft fehlerhaften und willkürlichen Grundlagen und sein buntes Nebeneinanderbestehen.

Vermittelnd hier das alte Thatsächliche mit der fortschreitenden Vernunft, das Nationale mit dem Weltbürgerlichen, den besondern mit dem allgemeinen Begriff, werden neue, möglichst umfassende Gesetzgebungen sein. Je — qualitativ und quantitativ — größer der Zweck, desto leichter, sonst sich Entgegenstehendes in jenem Zwecke sich begegnen zu lassen.

Das Streben nach neuen, möglichst umfassenden Gesetzgebungen fällt, was zunächst Deutschland betrifft, und abgesehen von den großartigen Bemühungen in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts, in die Zeit nach den Freiheitskriegen. Thibaut in Heidelberg schrieb da (1814) über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland. »Schon die bloße Einheit wäre unschätzbar,« sagte er; »wenn auch eine politische Trennung stattfinden muß und soll, so sind doch die Deutschen hoch dabei interessirt, daß ein brüderlicher gleicher Sinn sie ewig verbinde, und daß nie wieder eine fremde Macht den einen Theil Deutschlands gegen den andern mißbrauche. Gleiche Gesetze erzeugen aber gleiche Sitten und Gewohnheiten und diese Gleichheit hat immer zauberischen Einfluß auf Völkerliebe und Völkertreue gehabt.« Andere Schriftsteller schrieben ähnlich, und bald, nach eingeführten landständischen Verfassungen, fand die große Sache der Herstellung einer deutschen Rechtsgesetzgebung auch in den Ständesälen Fürsprecher.

In Baden, demjenigen deutschen Staate, dessen landständische Vertreter (mit Ausnahme des ungerechten Verfahrens ihrer Mehrheit in Bezug auf die Emancipation der Juden) dem übrigen Deutschlande in Freisinnigkeit und zweckmäßiger, geist-gewandter Behandlung der Geschäfte von jeher als Muster standen, brachte der Freiherr von Türkheim, späterhin badischer Minister, als Mitglied der ersten Cammer — bereits 1819 — einen Antrag in dieselbe wegen »Einleitung einer gemeinschaftlichen Bearbeitung der Grundlinien der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung für die deutschen Bundesstaaten am Bundestage oder bei den einzelnen deutschen Regierungen.« Die Begründung dieses Antrages machte auf das Bedenkliche aufmerksam, wenn bei Umgestaltung der ganzen Gesetzgebung in Deutschland »jeder einzelne Bundesstaat seinen eigenen Weg ohne alle Aufmerksamkeit auf die Nachbarn einschlüge, ja sich noch in dieser isolirenden Eigenschaft gefiele.« So sei es doch nicht in den Zeiten des deutschen Reichs gewesen; insbesondere sei das römische Recht allgemein angenommen gewesen; man habe selbst noch ein gemeines, deutsches Privatrecht gelehrt. Der Antragsteller fragte, ob nicht unbeschadet des Gesetzgebungsrechtes eines jeden Bundesstaates und ohne irgend eine Art von Zwangsverbindlichkeit, auch

hierin über gewisse Hauptgrundzüge zu einer wohlthätigen Übereinstimmung zu kommen möglich sei? Dabei bezeichnete er zwei Wege hierzu. Den ersten, wenn in dem einzelnen Bundesstaat die Aufmerksamkeit jener Geschäftsmänner, welchen Gesetzentwürfe übertragen seien, auf die gleichzeitige Ausbildung anderer deutschen Staaten gerichtet, und das Bessere, selbst das Gleichgute, eher in Übereinstimmung mit dieser letzteren, statt, wie oft geschehe, absichtlich im Contraste aufgesucht werde. Den zweiten und, wie er dabei bemerkte, noch wirksameren, wenn jene Regierungen, welche gegenwärtig besonders thätig in zeitgemäßer Ausbildung ihrer Staatseinrichtungen seien, sich verabreden wollten, gewisse Hauptgrundsätze und folgenreiche Fragen, welche sie jetzt fast durchgängig zu Hause durch einsichtsvolle Männer, zum Theil durch eigends aufgestellte Commissionen begutachten ließen, statt dieser isolirten Erörterungen gemeinschaftlich einem Vereine der competentesten Beurtheiler zur Prüfung übergäben. In dem Antrage blickte (regelmäßig die Gesellschafterin aristokratischer Gesinnung) eine Abneigung gegen die französischen Einrichtungen im Fache der Gesetzgebung deutlich genug durch, obgleich auch zugestanden war, daß man sich der Anerkennung des bewährten Guten bei andern Völkern nicht hartnäckig verschließen solle.

Der Antrag fand lebhafte Unterstützung in der badischen ersten Cammer. Die berichtende Commission aber führte, obgleich die mancherlei hier eintretenden Schwierigkeiten anerkennend, aus, »daß das Bestreben unsrer sämmtlichen deutschen Staaten ganz dahin gerichtet sein sollte, eine möglichste Einheit der Grundsätze über bürgerliches Recht im weitesten Sinne, also über das Privatrecht mit Inbegriff des Gemeindewesens, über den gesammten Proceß, und über das peinliche Recht, durch freundliche Vereinbarungen herbeizuführen. Möglich wären diese Vereinbarungen gewiß.« Zugleich stellte die Commission die entsprechenden Anträge und die erste Cammer trat denselben einstimmig bei. So gelangte die Sache an die zweite Cammer, aber hier nicht einmal zum Commissionsbericht, da bald darauf die Vertagung der Cammer erfolgte. Auch auf den nächstfolgenden Landtagen tauchte sie nicht wieder auf. Erst auf einem der letzten Landtage brachte der Abgeordnete Christ die große Angelegenheit wieder in Anregung (vgl. unten), und in der Sitzung vom 15. April 1844 wurde ihrer nebenbei gedacht. Indem nämlich der Abgeordnete Hecker dem Wunsche des Abgeordneten Bassermann, daß das gesammte Deutschland ein Parlament erhalte, das Wort redete, fügte er den eigenen Wunsch hinzu, »daß die politische Einheit Deutschlands vor allen eine Grundlage erhalte durch die Einheit des Rechts, die Grundbedingung der politischen Einheit.«

So im deutschen Staate Baden, von 1819 bis 1844 im Wesentlichen derselbe Klang, und nur im Gedanken seiner Schöpfung

verschiedenartig gestaltet. Es ist hier nicht der Raum, auf die Verhandlungen noch mehrerer deutschen Cammern über den nämlichen Gegenstand ausführlicher einzugehen. Nur eine solche, am 16. April 1842 in der ersten Cammer der Landstände des Großherzogthums Hessen gepflogene, finde hier noch Erwähnung.

Gelegentlich einer andern Berathung bemerkte nämlich der Graf zu Solms-Laubach: »Während man in andern Beziehungen auf erfreuliche Weise dahin strebe, eine möglichste Übereinstimmung und Einheit in den Verhältnissen Deutschlands herbeizuführen, ein Streben, das in dem großen deutschen Zollvereine bereits so schöne Früchte getragen, und das auch in neuester Zeit sich wieder in Bezug auf eine größere Gleichförmigkeit in der Wehrverfassung *) gezeigt habe, entfernten sich die einzelnen deutschen Bundesstaaten gerade hinsichtlich der mit der Nationalität so innig zusammenhängenden Gesetzgebung ganz von dieser Richtung, so daß wir einem Zustande entgegengingen, der wieder eine größere Verschiedenheit in Deutschland hervorbringen werde, als je bestanden habe. Seither

*) Der Herr Graf zu Solms-Laubauch ist sehr im Irrthum, wenn er von einer Gleichförmigkeit im deutschen Heerwesen spricht; wie kann davon im Ernste die Rede sein, so lange von den Truppen, welche das deutsche Bundesheer bilden, die holsteinischen von dänischen Officieren und in dänischer Sprache, die luxemburgischen von holländischen Officieren und in holländischer Sprache befehligt werden? Auch in Beziehung auf Eintheilung, Dienstzeit, Einübung, Disciplin, bietet das deutsche Bundesheer das Bild der traurigsten Buntscheckigkeit. Das österreichische Infanterie-Regiment ist doppelt, ja dreifach so stark als das würtembergische, das hannoversche, das braunschweigische; die kleineren Staaten treiben mit Stabsofficieren und Generalen einen Luxus, der im Frieden zum großen Bedruck der Steuerpflichtigen gereicht, im Kriege zu den bedenklichsten Verwickelungen Anlaß geben wird, während Preußen und Österreich in dieser Beziehung weit sparsamer sind. Ebenso verschieden sind die Grundsätze, nach denen der Militairdienst geleistet, und die Zeit, während welcher er geleistet werden muß; nur Preußen allein huldigt dem Grundsatze, daß die ernsteste Pflicht, die der Staatsbürger gegen den Staat zu erfüllen hat, von Jedem persönlich geleistet, nicht vom Reichen auf die Armen gewälzt werden darf; in allen andern Staaten ist Stellvertretung zulässig. Die Dauer der Dienstzeit ist auch verschieden, am längsten währt sie da, wo die Ausnahmen von Erfüllung der Wehrpflicht die häufigsten sind. Ebenso abweichend sind die Grundsätze für die Anwendung der Thätigkeit der Truppen; Commando, Signale, Kaliber der Gewehre, Art der Aufstellung, alles hier anders als dort, und nun gar die Grundsätze, auf denen die Disciplin beruht! In Preußen wirkt man auf das Ehrgefühl der Truppen, in Österreich regiert der Stock, die schleßwig-holsteinschen Soldaten werden mit der empörendsten Brutalität von den dänischen Officieren und Unterofficieren behandelt. Man verzeihe mir diese Anmerkung, aber es ist Pflicht, aller Orten dem gefährlichen Irrthume zu widersprechen, daß im deutschen Bundesheere bis jetzt eine wahre und wirkliche Gleichförmigkeit herrsche.

Anmerkung des Herausgebers.

gelte doch, mit wenigen Ausnahmen, in ganz Deutschland das sogenannte gemeine Recht, und neben denselben gewisse Particularstatuten; künftig aber werde jeder deutsche Staat sein eigenes, von dem seiner Nachbarn verschiedenes Recht besitzen. Die Aussicht auf einen solchen Zustand sei nichts weniger als erfreulich, und werde auch der wissenschaftlichen Behandlung des Rechts nicht förderlich sein.« Ein anderes Mitglied der ersten Cammer, Freiherr von Arens, gab dem Sprecher vor ihm vollkommen Recht, wenn er in Beziehung auf das Interesse von ganz Deutschland und im Hinblicke auf die wissenschaftliche Behandlung des Rechts, in den, an die Stelle des bis jetzt geltenden gemeinen Rechts tretenden Particulargesetzgebungen, eine Calamität erblicke. Der Wissenschaft werde auf diese Weise unzweifelhaft geschadet. Vielleicht dürften aber gerade demnächst diese verschiedenen Particularrechte den Weg zu einer für ganz Deutschland oder einen großen Theil desselben gemeinsame Gesetzgebung vermitteln. Der anwesende Regierungscommissair, Ministerialrath Dr. Breidenbach, erklärte sich mit dem Freiherrn von Arens einverstanden; die Staatsregierung sei nicht zweifelhaft darüber, daß eine für ganz Deutschland oder wenigstens für die Staaten des großen Zollvereins gemeinsame Gesetzgebung eine Wohlthat ohne Gleichen und ein entschiedener Gewinn für die wissenschaftliche Behandlung des Rechts sein würde; das Ministerium sei aber ebensowenig darüber zweifelhaft, daß es die Reorganisation der Rechtsgesetzgebung des Großherzogthums nicht mehr länger verschieben dürfe. Der Freiherr von Gagern schloß sich den vom Grafen von Solms-Laubach geäußerten Ansichten an, verkannte aber dabei »die unermeßlichen Schwierigkeiten« nicht, die der Ausführung dieser Idee, bei der Größe der Gegenstände und der Controversen unter gleich Berechtigten und gleich Gelehrten sich entgegen stellen würden. Auch er hoffe übrigens, daß diese verschiedenen Particulargesetzgebungen sich im Laufe der Zeit immer mehr ausgleichen und so demnächst zu einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung oder Gesetzesgültigkeit führen würden. Der Graf zu Stolberg-Wernigerode-Gedern endlich wünschte, die neue (hessische) Gesetzgebung mehr in dem Sinne erfolgen zu sehen, daß ihre Bestimmungen als Particularstatuten betrachtet werden könnten, und daß sich wenigstens in Bezug auf die Handelsverhältnisse die einzelnen Staaten, insbesondere die zum deutschen Zollvereine gehörenden, in der Gesetzgebung nicht isoliren, sondern zu einem gemeinschaftlichen Handelsrechte vereinigen möchten.

Ein Theil der Schwierigkeiten einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung macht sich schon geltend bei der Schaffung einer jeden besonderen. Nämlich hinsichtlich der Fragen: Welche Rücksicht soll der Nationalität, welche Rücksicht soll (insofern diese in einem Conflikt damit erschiene) der Freiheit dabei geschenkt werden?

Die erstgedachte Rücksicht ist ein uns bereits bekannter Boden. Nur hat sich der Gesichtspunkt, in Folge des Laufs der Zeiten und der veränderten Verhältnisse, einigermaßen dabei verrückt. Wir nehmen noch Bedacht auf das ursprünglich Deutsche, auf das mit Charakter und Lebensweise, historischer Entwickelung, topographischer und politischer Lage Deutschlands und der Deutschen eng Verzweigte, aber wir sind dabei aus dem Gegensatze zum römischen Rechte mehr heraus und in den Gegensatz zum französischen Rechte mehr hinein gekommen. Gegebene Thatsache ist nämlich in Bezug hierauf, daß derjenige Theil Deutschlands, welcher von den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts bis zum Pariser Frieden (1814), von Frankreich erobert war, die französische Gesetzgebung erhielt, daß die Bewohner jenes Theiles von Deutschland die Vorzüge dieser französischen Gesetzgebung haben kennen und lieben lernen, daß sie nur höchst ungern sich dieselbe entzogen sähen und daß im Einzelnen da und dort gemachte Versuche, Veränderungen darin hervorzurufen oder wirklich bewirkte Veränderungen, keineswegs die Sympathien jener Bewohner für sich hatten. Aber auch in den übrigen Theilen Deutschlands erwarb sich die französische Gesetzgebung Verehrer. Man sah darin etwas Vollständiges, Fertiges, Zusammenhängendes, in der Form Kurzes und Gedrängtes. Man erkannte ihr Civilrecht als musterhaft, ihr Strafrecht durch Einführung einer milderen Strafenscala leicht mit den Grundsätzen der Menschlichkeit in größere Übereinstimmung zu bringen, ihr Handelsrecht als ausgezeichnet, und wenn man hinsichtlich des Processes gegen manche Förmlichkeiten sich erklärte (es fragt sich noch, ob immer mit Grund, denn Förmlichkeiten dienen nicht blos der Chikane, sondern sie verhindern sie auch), so blieb doch unter allen Umständen die begeisterte Ehrfurcht für die Öffentlichkeit und Mündlichkeit übrig, welche sowohl dem französischen Criminal- als Civilprocesse zu Grunde lagen. Blos die Rücksicht auf Sittlichkeit wich mit Recht die unbeschränktere Öffentlichkeit theilweise, aber im Übrigen öffnete sie der Sonne den Einblick in bis dahin verschlossen gewesene Moderkammern. Ihr Werth ist nicht ausführlicher hier zu beleuchten. Er ist unverkennbar, er ist sogar unbestritten. Nur marktet man dabei um das Maaß der Mündlichkeit und Öffentlichkeit und vielleicht nicht ohne die Absicht, die als zu freisinnig erkannten obersten Grundsätze des französischen und englischen Rechtes zu beseitigen, spricht man dabei wieder von Nationalität, von nationaler Gesetzgebung, von der Pflicht des Deutschen, vom Fremdartigen sich ferne zu halten, und von der süßen Annehmlichkeit, sich seinen ganzen Hausbedarf so recht ausschließlich im eigenen Garten zu ziehen. Freilich, indem man so spricht, vergißt man oder will man vergessen, daß jene großen Einrichtungen der Mündlichkeit und Öffentlichkeit ehemals in Deutschland heimisch

waren; daß sie, wie noch anderes Heimische, dem eindringenden fremdländischen, römischen und canonischen Rechte erlagen; daß, wenn sie in ihrer jetzigen, durch Frankreich und England adoptirten Form nicht mehr jener alten deutschen Form entsprechen, überhaupt Aufgabe des Gesetzgebers ist, zeitgemäße Formen für innere Eigenschaften zu finden, wonach dann die alte Form von der neuen sehr häufig nicht blos mit gnädiger Erlaubniß, sondern mit Recht abgelöst wird. Man vergißt oder man will vergessen, daß die fortgeschrittene Cultur und allgemeine Geistesbildung nothwendig demjenigen, was das Nationale Engherziges hat, fortgesetzt Abbruch thun muß und sehr wünschenswerth Abbruch thut; daß insbesondere in Europa, wenigstens in seinem mittleren und westlichen Theile, viele und ziemlich gleichmäßige Cultur zu Hause ist; und daß, wenn irgend einem, es dem Deutschen, dem gerechtesten von Allen, ansteht, für sich auch auf fremder Flur zu entlehnen, was den Ansprüchen einer fortgeschrittenen Zeit entspricht. Mit diesen Worten sind wir bereits zu der obigen zweitgedachten Rücksicht getreten. Denn es kann und soll nicht geleugnet werden, daß, wie alle wichtigen und wesentlichen Einrichtungen im Staatsleben in sich bedingenden Zusammenhängen mit einander stehen, so auch Mündlichkeit und Öffentlichkeit mit einem wünschenswerthen Maße staatsbürgerlicher Freiheit gleiche Schritte halten. Aber diese staatsbürgerliche Freiheit rührt deshalb nicht an staatsbürgerliche Pflicht, sondern wie Mündlichkeit und Öffentlichkeit die Wahrer jedes gesetzlichen Zustandes sind, so auch des gesetzlichen Zustandes im Staate als solchen. Als Voraussetzung dabei auszusprechen, daß auch die Herrschenden ihre Schuldigkeit thun, würde ein unverdientes Mißtrauen gegen Diejenigen anzeigen, welche — o geschähe es doch allgemein! — jene großen Einrichtungen in das Rechtswesen ihrer Völker mit rühmlichem Sinne einführten oder in deren Rechtswesen, unbeirrt durch Verdächtigungen mancherlei Art, erhielten. Ich habe hierbei noch nicht vom Geschwornengericht — ebenfalls einer ursprünglich deutschen Einrichtung — gesprochen, dessen Einführung auf der rechten Rheinseite noch mächtigere und ausgedehntere Abneigungen als der Öffentlichkeit und der Mündlichkeit entgegenstehen. Indessen ist auch da zu hoffen und zu wünschen, daß die Abneigungen endlich vor der bessern Überzeugung verschwinden.

Ein anderer Theil der Schwierigkeiten einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung ist der Natur der Sache gemäß erst dann wirksam, wenn es sich von dem Zusammenwirken mehrer — und also hier deutscher — Staaten zu solchem Zwecke handelt.

Der vorhin schon erwähnte badische Abgeordnete (Ministerialrath) Christ schlug vor (von andern Vorschlägen war ebenfalls früher bereits die Rede): daß Commissionen von Staatsdienern aus allen Bundesstaaten für Entwerfung eines allgemeinen Gesetzbuches

zusammentreten möchten und ihr Werk sogar mit möglichster Beseitigung landständischer Einmischung Gesetzkraft erhalten*) solle, während Advocat Purgold mehr in freien Vereinen, welche darüber in Benehmungen mit einander träten und zunächst durch Advocaten geleitet würden, eine allgemeine deutsche Gesetzgebung angebahnt wünschte, und Advocat Kreitler die Gründung einer neuen Zeitschrift zu diesem Behufe für zweckmäßig hielt. Aber jeder dieser Vorschläge hatte seine eigenthümlichen Bedenklichkeiten, wenn auch nicht an sich, doch hinsichtlich des Erfolgs, der erstere oder insbesondere auch an sich, als darin von einer specielleren Mitwirkung der Landstände Umgang genommen war. Gewiß aber möchten nur wenige Angehörige von Staaten mit Repräsentativ-Verfassungen in Gesetzgebungssachen, und insbesondere in jenen großen Einrichtungen, sowie in so Manchem, was mit der Entwickelung unsers öffentlichen Lebens zusammenhängt, absolute Dictate eintreten sehen. Denn wie sehr auch in einem großen Theile Deutschlands das Vertrauen auf jene Repräsentativ-Verfassungen geschwunden ist, nachdem Bundes-Auslegung, oberste Gewalt und Zeitumstände sie in ihrem, vielfach mehr in Papiergeld, als in ausgeprägter Münze bestehenden Werthe herabgesetzt haben, doch hängt man noch an ihnen selbst in ihrem jetzigen Bestande, und hat Recht, es zu thun, weil wir ohne Dieses alles Positiven, alles Rechtsbodens ermangelten, auf dem die Pflanze einer bessern Zeit erwachsen muß.

Unter den neueren Versuchen, zu einer gemeinschaftlichen deutschen Gesetzgebung zu gelangen, nimmt eine vom würtembergischen Advocatenvereine im Herbst des Jahres 1843 ausgegangene Aufforderung zu einer allgemeinen Advocatenversammlung »behufs gesetzmäßiger Thätigkeit für gemeinsame deutsche Rechts- und Gerichtsverfassung« eine der ersten Stellen ein. Überall **) hatte der Vorschlag Beifall gefunden und im Juli 1844 sollte die Versammlung in Mainz vor sich gehen. Die Genehmigung dazu war von der

---

*) Ein seltsamer Vorschlag für einen badischen Ministerialrath, der die Verfassung seines Landes beschworen hat. Eine möglichste Beseitigung landständischer Einmischung bei zu erlassenden Gesetzen vorschlagen, heißt das etwas Anderes als den Bruch der Verfassung vorschlagen?
Anmerkung des Herausgebers.

**) Nicht so überall, wie unser verehrter Mitarbeiter voraussetzt. In Hannover hatten sich zur Berathung des Vorschlages, ob von Seiten des Advocaten-Vereines daselbst ein Abgeordneter zu dem deutschen Anwalttag gesandt werden solle, von etwa neunzig Mitgliedern, welche der Verein zählt, nur sechszehn eingefunden; von diesen sechszehn stimmten nur drei für die Absendung eines Abgeordneten nach Mainz. Dann wurde wenigstens auf Erlassung einer Adresse an die zu gemeinsamer Berathung in Mainz versammelten Anwälte angetragen, aber auch dafür stimmten nur fünf der hannoverschen Advocaten. Anmerkung des Herausgebers.

Großherzoglich-hessischen Staatsregierung ertheilt, als zuerst Preußen, dann Baiern und endlich Kurhessen seinen Angehörigen den Besuch der Versammlung verbot. Der Mainzer Anwältausschuß aber, in Übereinstimmung mit der Mehrheit der vom würtembergschen Advocatenvereine in Stuttgart gewählten Commission, sagte dann am 3. Juli 1844: »in Folge der großen mit jedem Tage sich mehrenden Schwierigkeiten, welche der Ausführung der allgemeinen Advocatenversammlung sich entgegengestellt haben, und welche einen günstigen Erfolg von diesem Unternehmen nicht mehr erwarten lassen,« dieselbe ab. Nicht ohne Tadel blieb die eben erwähnte Entschließung, aber ich führe hier nur noch an, daß die doch am 18. Juli 1844 in Mainz aus allen Gauen des Vaterlandes versammelten deutschen Anwälte Gelegenheit nahmen, für die Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens und des Schwurgerichts als des einzigen Mittels »zur durchgreifenden Verbesserung des in den verschiedenen Theilen Deutschlands mehr oder weniger beklagenswerthen Rechtszustandes« sich zu erklären und dabei den dringenden Wunsch auszusprechen, »daß jeder Vaterlandsfreund Gelegenheit nehme, sich durch persönliche Anschauung der Schwurgerichte ein selbstständiges Urtheil über deren Werth zu bilden, und dadurch veranlaßt werde, für deren Einführung in dem gemeinsamen Vaterlande nach Kräften zu wirken.« — —

Ist es bisher die Absicht dieses Aufsatzes gewesen, an Thatsachen wie an einem Spalier die Betrachtungen festzuranken, zu welchen jene Anlaß geben, so wenden wir uns jetzt, nach dem Ende zu gelangt, an Aussichten, an Erwartungen, an Hoffnungen.

Nach der gegenwärtigen Sachlage — 38 souveraine deutsche Regierungen, worunter einige sehr mächtige, bereits mit umfassenden Gesetzgebungswerken versehen und auf eigene Hand an deren Veränderung, Erweiterung u. s. w. bauend, und andere, minder mächtige, aber durch Repräsentativ-Verfassungen gebundenere —, sowie nach den gemachten Erfahrungen über andere, gemeinsam zu treffende Maßregeln, wo diese nicht in das Gebiet der Staats-Polizei einschlugen, möchte ein allgemeines deutsches Gesetzbuch, als das Ergebniß der gesetzgebenden Gewalten jener 38 deutschen Staaten, sei's nun direct oder durch gewählte Commissarien, wobei übrigens selbst die ministeriellen Landstände sehr wahrscheinlich mit einer gewissen Eifersucht ihre Rechte wahrten, zum Mindesten gesagt: höchst schwierig sein.

Alle möglichen Schwierigkeiten aber zugegeben, welche selbst dem Gedanken an ein allgemeines deutsches Gesetzbuch Befreundeten entgegengehalten werden, gewiß ist, daß diese Schwierigkeiten — nicht auf die Dauer eingerichtet sind. Selbst abgesehen von außerordentlichen Begebenheiten, welche den Zeiger an der Uhr der Zeit schneller als beim gewöhnlichen Lauf der Dinge vorwärts rücken,

kann sich das deutsche Gesetzgebungswesen dem Einflusse nicht entziehen, welche neben der Nationalität auch die Vernunft, neben dem gemüthlich Ansprechenden auch die Freiheit auf es machen. Die Wünsche des Volks und die Absichten der Regierung, wenn auch modificirt durch thatsächliche Schwierigkeiten und durch politische Rücksichten, neigen dahin. Die Abneigung gegen die Öffentlichkeit, die Furcht vor ihr kann kaum noch die Maske der Überzeugung vorhalten; man glaubt ihr nicht und die Maske selbst löst sich in Stücken von ihrem Gesicht. Freilich ist, vielleicht noch schlimmer, das kokettirende Liebkosen mit dem Grundsatze, während man die Wirklichkeit untergräbt und verdirbt. Aber immerhin sehen wir auch den letzteren, was Öffentlichkeit und Mündlichkeit betrifft, in Würtemberg und Baden durch die eingeführten Schlußverhöre bei wichtigeren Criminalverbrechen wenigstens Abschlagszahlungen gemacht. Diese Abschlagszahlungen werden durch die Nothwendigkeit der Consequenz und durch die bereits fühlbar gewordenen Mängel Vervollständigungen erhalten, und als in den letzten Jahren neue Gesetzgebungen in verschiedenen Staaten Deutschlands zur Sprache kamen, hielt man für räthlich und nützlich, in den dazu erstatteten Berichten u. s. w. vergleichend an die Gesetzgebungen der deutschen Nachbarstaaten sich zu lehnen. Das Alles war schon von verhältnißmäßig guter Wirkung.

Noch besser würde es allerdings sein, wenn einer der größeren Staaten Deutschlands, wenn Preußen die in seiner Rheinprovinz voll lebendiger Wirkung angetroffenen Einrichtungen in seine älteren Provinzen übersiedelte. Denn um diese Einrichtungen handelt es sich doch zunächst und wesentlich. Das Civil-, das Criminalrecht würden weit leichter Gegenstand der Vereinbarung sein, wenn nur erst die betreffenden Verfahren ihre Regelung erhalten hätten. Aber — welche Hoffnungen haben wir hierzu? Etwa die Hoffnungen, welche das neue Strafgesetz, obgleich von den rheinischen Ständen zurückgewiesen, noch immer wartend an der Thüre stehen sehen, um, wenn die Gesetzgebungs-Commission in Berlin finaliter es redigirte, seinen Einzug auch in den Rheinprovinzen zu halten? Und wie die anderen Staaten mit Provinzen, worin französisches Recht gilt? Wie das Großherzogthum Hessen, Baiern u. s. w.? Die Antworten lauten für jene Einrichtungen und ihre Übersiedelung ungünstig genug!

Was aber fremdes Recht, was nationale Gesetzgebung betrifft, seien wir da nicht zu eifrig in einseitig nationalem Sinne! Gewiß, es ist nicht die Absicht dieses Aufsatzes, die Gesinnung zu verdächtigen, welche der Schrift des Badischen Ministerialraths Christ: »Über deutsche Nationalgesetzgebung« (2te Auflage, 1842) zu Grunde liegt; wenn sie aber zugleich als Beitrag sich ankündigt »zur Erzielung gemeinsamer, für ganz Deutschland gültiger Gesetzbücher und zur Abschaffung des römischen und französischen

Rechts insbesondere«, so möchte ich doch den Rath damit verbinden, hier mit Vorsicht zu gehen. Gemeinsame, für ganz Deutschland gültige Gesetzbücher, sehr gut! Wahrung des deutschen Elements, der besonderen deutschen Rechtseinrichtungen, besonders im Civilrecht, dabei, auch gut! Aber schwerlich je ein deutsches Recht, ohne daß das reiche römische Recht seinen Goldsand an seine manchmal etwas leeren Ufer absetzte, und nicht wünschenswerth je ein deutsches Recht ohne jene großen Rechtseinrichtungen, welche man — aus Speculation auf die deutschen Antipathien gegen den Nachbar Franzos — meist französische nennt, die aber eben so gut englische, spanische, griechische, und vor Allem — (oder verleugnen die Freunde des historischen Rechts die Historie?) deutsche heißen könnten, verklärt durch selbstständige Prüfungen und an der Hand organischer Entwickelungen.

Ich schließe mit einer Äußerung von Mittermaier, welche obgleich zunächst das Civilrecht ins Auge fassend, doch auch einer allgemeineren Anwendung fähig ist. »Die Pflicht des weisen Gesetzgebers muß die sein: fortzubauen auf der Weisheit der Vorzeit in den Lehren, in welchen das Recht nur als vorzüglich sich bewährt, wenn es in die feinste Zergliederung der Verhältnisse des bürgerlichen Verkehrs eingeht, überall aber die Gesetzgebung anzuschließen dem deutschen Nationalrechte, ein den deutschen Sitten und Verhältnissen anpassendes Recht zu liefern, nicht blind aber, bloß weil es Erbstück der Voreltern ist, an dem alten Nationalrechte festzuhalten, sondern es in seiner Fortbildung aufzufassen, vorzüglich es von seinen feudalistischen Elementen zu entkleiden, und der Gesetzgebung, während sie überall dem Standpunkte einheimischer Sitten und Bedürfnisse entsprechend ist, ein Recht zum Grunde zu legen, das dem Volke lieb geworden ist, von ihm leicht gekannt werden kann, und selbst ein Mittel der Beförderung der Gesittung des Volkes und der Vervollkommnung des gesellschaftlichen Zustandes wird.«